

Allgemeine Verkaufsbedingungen von ASCENSORES TRESA, S.A.

Bedingung 1 Begriffsbestimmungen und Anwendung der vorliegenden Bedingungen

1.1 In den nachfolgenden Bestimmungen bezeichnet „Kunde“ das Unternehmen, das die vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen akzeptiert.

1.2 „Vertrag“ oder „Vertragsverhältnis“ bezeichnet sämtliche zwischen ASCENSORES TRESA, S.A. sowie dem Kunden getroffenen Vereinbarungen, sämtliche Abänderungen oder Ergänzungen davon sowie sämtliche Handlungen, die zur Vorbereitung und Ausführung einer Vereinbarung bestimmt sind.

1.3 Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für sämtliche von ASCENSORES TRESA, S.A. vermarkteten Produkte.

1.4 ASCENSORES TRESA, S.A. lehnt ausdrücklich jegliche Anwendung allgemeiner oder spezifischer Bestimmungen oder Bedingungen des Kunden ab.

1.5 Abweichende Bedingungen gelten ausschließlich dann, wenn ASCENSORES TRESA, S.A. diese unterzeichnet und schriftlich genehmigt hat.

1.6 ASCENSORES TRESA, S.A. behält sich das Recht vor, die vorliegenden Geschäftsbedingungen jederzeit abzuändern. Die abgeänderten Bedingungen gelten ab dem Zeitpunkt, an dem ASCENSORES TRESA, S.A. den Kunden schriftlich über die Änderung informiert hat. Ungeachtet des oben Gesagten gelten sie nicht rückwirkend, sodass in Bezug auf laufende Verträge die am Tag des

Vertragsabschlusses geltenden Bedingungen weiterhin gelten (zum Beispiel die zwischen ASCENSORES TRESA, S.A. und dem jeweiligen Händler abgeschlossenen Vertriebsverträge), sofern die beiden Parteien nicht ausdrücklich vereinbaren, die neuen allgemeinen Geschäftsbedingungen zu übernehmen.

Bedingung 2 Salvatorische Klausel

2.1 Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Verkaufsbedingungen ungültig oder unwirksam sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Verkaufsbedingungen im Übrigen unberührt.

2.2 An die Stelle der unwirksamen Bedingung soll diejenige wirksame Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die ASCENSORES TRESA, S.A. mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt hat.

Bedingung 3 Angebote

3.1 Weder ein im Namen oder in Vertretung von ASCENSORES TRESA, S.A. unterbreitetes Angebot noch ein vorgelegter Kostenvoranschlag bedeuten eine Verpflichtung. Diese gelten lediglich als Aufforderung zur Erteilung eines Auftrags.

3.2 Ein Vertrag kommt nur in dem Umfang zustande, in dem ASCENSORES TRESA, S.A. Kenntnis von der Bestellung des Kunden hat und eine Auftragsbestätigung ausstellt, wobei diese ab der Ausstellung und dem Senden der Auftragsbestätigung an den Kunden rechtswirksam wird.

3.3 Wenn eine von ASCENSORES TRESA, S.A. ausgestellte Auftragsbestätigung vom Auftrag des Kunden abweicht, richtet sich der Vertrag nach der Auftragsbestätigung, es sei denn, der Kunde lehnt die Auftragsbestätigung schriftlich innerhalb

einer Frist von zwei (2) Werktagen nach Erhalt ab. Nach Ablauf dieser Frist gilt die von ASCENSORES TRESA, S.A. ausgestellte Auftragsbestätigung vom Kunden als akzeptiert.

3.4 Sämtliche Erklärungen von ASCENSORES TRESA, S.A. in Bezug auf Preise, Nummern, Maße, Gewicht oder sonstige Spezifikationen von Produkten sind zutreffend, jedoch nicht bindend für ASCENSORES TRESA, S.A. Das Unternehmen kann nicht garantieren, dass es diesbezüglich keine Abweichungen geben kann.

3.5 In Bezug auf jene Aufträge, für die aufgrund ihres Volumens keine Auftragsbestätigung versendet wird, gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung, die den Vertrag in vollem Umfang und genau darstellt.

Bedingung 4 Lieferung

4.1 Sofern nicht anderweitig vereinbart, werden die Produkte EXW „Ex Works“ (ab Werk) oder bis zur Tür der Lager von ASCENSORES TRESA geliefert, in Übereinstimmung mit den neuesten INCOTERMS, die von der Internationalen Handelskammer herausgegeben werden und am Datum des Vertragsabschlusses gültig sind.

4.2 Die Lieferfristen werden unabhängig von dem in anderen Dokumenten angegeben Lieferdatum ab dem Zeitpunkt wirksam, an dem der Kunde die Lieferung der vollständigen Daten bestätigt, die ASCENSORES TRESA, S.A. für die Herstellung der Produkte benötigt.

4.3 ASCENSORES TRESA, S.A. hat das Recht, jederzeit Teillieferungen vorzunehmen.

4.4 Der Kunde verpflichtet sich, die Produkte mit Sorgfalt und gemäß den

Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses entgegenzunehmen. Sollte der Kunde die Entgegennahme der Produkte verweigern oder hinauszögern, ist ASCENSORES TRESA, S.A. befugt:

a) vom Kunden zu verlangen, seine Pflichten zu erfüllen, wobei dieser verpflichtet ist, den vereinbarten Preis und gegebenenfalls den ausstehenden Betrag zuzüglich der entsprechenden Verzugszinsen zu bezahlen. Zugleich und unbeschadet des oben Gesagten ist ASCENSORES TRESA, S.A. berechtigt, die Waren zu lagern oder in Verwahrung zu geben, wobei er dem Kunden nachweisbar mitzuteilen hat, dass sie ihm zur Verfügung stehen. Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Lagerung oder Verwahrung der Produkte entstehen, trägt der Kunde, falls die Ware aus irgendeinem Grund nicht entgegengenommen wird.

b) das Vertragsverhältnis aufzulösen, wobei ASCENSORES TRESA, S.A. die Waren an Dritte veräußern darf.

c) Unbeschadet des oben Gesagten ist ASCENSORES TRESA, S.A. Berechtigt, einen entsprechenden Schadensersatz geltend zu machen.

d) Die Kosten für die Lagerung nach Ablauf der 30 Tage, nach denen der Kunde darüber informiert wurde, dass ihm die Waren zur Verfügung stehen, belaufen sich auf 95 Euro pro Monat, exklusive Steuern.

4.5 Sollte der Kunde nicht pünktlich bezahlen, gerät er in Verzug, ohne dass diesbezüglich eine Mitteilung vonnöten ist. In diesem Fall ist ASCENSORES TRESA, S.A. berechtigt, die Produkte auf Rechnung und Gefahr des Kunden einzulagern oder sie an Dritte zu verkaufen. Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, den Kaufpreis zuzüglich Zinsen und Kosten, einschließlich der Kosten für

die Lagerung, sowie eine entsprechende Entschädigung zu bezahlen.

4.6 ASCENSORES TRESA, S.A. ist berechtigt, neue Lieferungen aufzuschieben, bis der Kunde all seinen ausstehenden Zahlungspflichten gegenüber ASCENSORES TRESA, S.A. nachgekommen ist.

4.7. Erfolgt die Rücknahme der Produkte nicht innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab dem Datum der Beendigung des Auftrags seitens des Käufers, ist ASCENSORES TRESA, S.A. berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von [.....] sowie den ihm gesetzlich möglicherweise entsprechenden Schaden geltend zu machen.

Bedingung 5 Mängelrügen

5.1 Unbeschadet der Bestimmungen in Klausel 12 der vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen überprüft der Kunde die gelieferten Produkte umgehend nach ihrer Ankunft mit aller angemessenen Sorgfalt. Jegliche Mängel sind bei ASCENSORES TRESA, S.A. schriftlich innerhalb von maximal vier Werktagen nach Erhalt zu rügen. Die Mängelrüge, die auf inneren Mängeln des verkauften Produkts beruht, muss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt geltend gemacht werden.

5.2 Hält ASCENSORES TRESA, S.A. die Mängelrüge für berechtigt, ist es nach eigenem Ermessen verpflichtet, den Mangel bzw. die Mängel zu beseitigen oder die mangelhafte Ware zu ersetzen, ohne dass der Kunde einen weiteren Schadensersatzanspruch irgendwelcher Art geltend machen kann. Entscheidet sich ASCENSORES TRESA, S.A. für den Austausch neuer Teile, werden diese dem Kunden in Rechnung gestellt, unbeschadet der Bestimmungen in Punkt 5.5 dieser Verkaufsbedingungen, sobald ASCENSORES

TRESA, S.A. den mangelhaften Zustand dieser Waren geprüft und bestätigt hat.

5.3 Nach der Feststellung eines Mangels kann ASCENSORES TRESA, S.A. vom Kunden verlangen, dass dieser den Kauf oder die Lieferung der entsprechenden Produkte umgehend einstellt.

5.4 Der Kunde darf keine Mängelrügen gegenüber ASCENSORES TRESA, S.A. machen, solange er eine Verpflichtung nicht erfüllt hat, die er direkt gegenüber ASCENSORES TRESA, S.A. hat. Der Kunde stellt ASCENSORES TRESA, S.A. sämtliche Hilfe zur Verfügung, die es verlangt, um die Mängelrüge zu untersuchen.

5.5 Der Kunde ist nicht befugt, die Produkte zurückzugeben, bevor ASCENSORES TRESA, S.A. schriftlich seine Zustimmung erteilt hat. Der Transport erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Nur wenn eine Mängelrüge rechtzeitig, richtig und berechtigt erfolgte, hat ASCENSORES TRESA, S.A. die Kosten für die Rücksendung zu tragen, vorausgesetzt, diese Kosten wurden zuvor von ASCENSORES TRESA, S.A. genehmigt. Zu diesem Zweck stellt ASCENSORES TRESA, S.A. dem Kunden eine Gutschrift für die Kosten der zuvor in Rechnung gestellten Teile aus.

5.6 ASCENSORES TRESA, S.A. haftet unter keinen Umständen und keinesfalls für hypothetische Ansprüche, die sich aus der unsachgemäßen Verwendung der gelieferten Produkte, deren mangelhafter Wartung oder Instandhaltung oder aus Änderungen oder Manipulationen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung ergeben. Der Kunde übernimmt in Bezug auf den Verkauf der von ASCENSORES TRESA, S.A. erworbenen Produkte die Verantwortung dafür, seine Kunden über diesen Umstand sowie den

Verwendungszweck der Produkte und deren Beschränkungen in Kenntnis zu setzen, um ASCENSORES TRESA, S.A. in Bezug auf etwaige Ansprüche schadlos zu halten.

Bedingung 6 Gebühren, Preise und Kosten

6.1 ASCENSORES TRESA, S.A. kann unter anderem Preisänderungen vornehmen, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Angebotsannahme und dem Zeitpunkt, an dem der Fertigungsprozess beginnt, erhebliche Preisänderungen zum Beispiel in Bezug auf Wechselkurse, Löhne, Rohstoffe, Halbfabrikate, Verpackungsmaterial usw. stattgefunden haben. Ebenso darf ASCENSORES TRESA, S.A. die Preise erhöhen, wenn der Käufer die Daten nicht rechtzeitig zur Auftragsausführung weiterleitet.

6.2 Die von ASCENSORES TRESA, S.A. angegebenen Preise enthalten weder Mehrwertsteuer noch sonstige Steuern oder angefallenen Aufwendungen. All diese ausgeschlossenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

Bedingung 7 Zahlung

7.1 Sofern in den Sonderbedingungen nicht anderweitig festgelegt erfolgt die Zahlung mittels Banküberweisung bei Auftragserteilung und in jedem Fall vor der Produktlieferung.

7.2 ASCENSORES TRESA, S.A. behält sich das Recht vor, seine Rechnungen auf elektronischem Wege dem Kunden zu übermitteln. Dieser stimmt zu, die Rechnungen durch diese Übertragungsmethode zu erhalten.

7.3 ASCENSORES TRESA, S.A. kann vom Kunden verlangen, Zahlungsgarantien wie Bankgarantien auch nach dem Kaufvertrag

zur Verfügung zu stellen. Bei Bedarf kann ASCENSORES TRESA, S.A. die Lieferung der Ware zurückhalten, bis die Garantie gestellt wurde.

7.4 Wenn eine Rechnung bis zum Fälligkeitsdatum nicht bezahlt wurde, kann ASCENSORES TRESA, S.A. die sofortige Zahlung aller ausstehenden Rechnungen verlangen und sämtliche Schulden im Voraus für fällig erklären oder durch einfache Benachrichtigung des Kunden ohne Nachweis die Rückgabe aller gelieferten und zur Zahlung ausstehenden Waren verlangen. ASCENSORES TRESA, S.A. kann die Ware auch in den Händen der Kundeskunden zurückverlangen oder die sofortige Zahlung des Betrags der in ihrem Besitz befindlichen Ware verlangen, sofern der Dritte nicht den Status eines „Gutgläubigen“ hat.

7.6 Das Fälligkeitsdatum einer oder mehrerer Rechnungen verpflichtet den Kunden ohne weitere Formalitäten zur Zahlung. Verzugsstrafen beginnen daher mit dem Fälligkeitsdatum der Rechnung(en). Der Kunde ist mit Fug und Recht Schuldner von Verzugszinsen zum jeweils gültigen Zinssatz.

Ist der Betrag zum vereinbarten Termin gemäß Rechnung nicht bezahlt, erhöht sich die Schuld des Kunden um die Verwaltungskosten, die für Einziehung anfallen.

7.7 Der Kunde darf aufgrund eines von ihm geltend gemachten Anspruchs niemals den gesamten oder einen Teil des zu zahlenden Rechnungsbetrages einbehalten, noch eine Ausgleichszahlung vorbringen oder vornehmen. Keine Beschwerde zu Produkten kann zur Nichtzahlung einer oder mehrerer Rechnungen führen, ohne dass der Nachweis der Mangelhaftigkeit der

Ware erbracht und von ASCENSORES TRESA, S.A. ordnungsgemäß vor Fälligkeit der Rechnung überprüft wurde.

Bedingung 8 Eigentumsvorbehalt

8.1 Unbeschadet der übrigen Verkaufsbedingungen gilt das Eigentum an der Ware erst dann als auf den Kunden übergegangen, wenn er seiner gesamten Zahlungsverpflichtung in der vereinbarten Form nachgekommen ist. Bis dahin bleibt die Ware im Eigentum von ASCENSORES TRESA, S.A. und als Hinterlegung im Besitz des Kunden.

8.2 Der Kunde muss die Waren so einlagern, dass sie als Alleineigentum von ASCENSORES TRESA, S.A. identifiziert werden kann. Im Falle von Zweifeln bezüglich des Bestehens eines Eigentumsvorbehalts an einer bestimmten Ware aufgrund einer falschen Kennzeichnung durch den Kunden wird davon ausgegangen, dass die betreffende Ware von diesem Vorbehalt betroffen ist.

8.3 Im Falle einer Nichtzahlung oder eines Zahlungsverzugs in Bezug auf die Waren seitens des Kunden darf ASCENSORES TRESA, S.A. die in den Räumlichkeiten des Kunden eingelagerte Ware zurücknehmen. Hierfür berechtigt er ASCENSORES TRESA, S.A. unwiderruflich, zu diesem Zweck die Räumlichkeiten des Kunden zu betreten.

Bedingung 9 Vertragsauflösung

9.1 ASCENSORES TRESA, S.A. kann das Vertragsverhältnis jederzeit im Voraus mit sofortiger Wirkung und unbeschadet des entsprechenden Schadensersatzes mittels Auflösungsforderung kündigen, die ab dem Zeitpunkt ihrer Übersendung wirksam ist:

a) Wenn der Kunde zahlungsunfähig wird oder er seine Schulden am Fälligkeitstermin

nicht begleichen kann oder wenn er die Zahlung etwaiger Schulden im normalen Geschäftsverlauf bei Fälligkeit einstellt oder sein Vermögen an seine Gläubiger überträgt.

b) Wenn der Kunde geschuldete Beträge nicht bezahlt.

c) Wenn der Kunde etwaigen Verpflichtungen oder Verantwortlichkeiten nicht nachkommt oder bei der Erfüllung etwaiger Bestimmungen oder Bedingungen, die in Übereinstimmung mit diesen Verkaufsbedingungen oder dem Gesetz angenommen wurden, im Rückstand bleibt.

9.2 Um das Vertragsverhältnis aufzulösen, muss ASCENSORES TRESA, S.A. dem Kunden eine Mitteilung zusenden. Die Auflösung erfolgt dann automatisch. In diesem Fall und unbeschadet des oben Gesagten behält sich ASCENSORES TRESA, S.A. nach der Auflösung des Vertragsverhältnisses das Recht vor, vom Kunden die sofortige und vollständige Zahlung sämtlicher geschuldeten Beträge an ASCENSORES TRESA, S.A. zu verlangen sowie die Garantien zur Sicherstellung der Zahlung zu erfüllen, die ASCENSORES TRESA, S.A. vom Kunden gefordert hat.

Der Kunde verzichtet auf eine ihm zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses zustehende Ausgleichszahlung oder Entschädigung.

9.4 ASCENSORES TRESA, S.A. ist berechtigt, die gelieferten Produkte zurückzuerlangen. Diesbezüglich sind ASCENSORES TRESA, S.A. und seine Bevollmächtigten dazu berechtigt, die Anlagen sowie Gebäude des Kunden zu betreten, um die Produkte in Besitz zu nehmen. Der Kunde ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit ASCENSORES TRESA, S.A. seine Rechte ausüben kann.

Bedingung 10 Verpflichtungen des Kunden nach der Vertragsauflösung

10.1 Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses aus irgendeinem Grund:

a) stellt der Kunde die Verwendung sämtlicher Marken, Logos oder Handelsnamen von ASCENSORES TRESA, S.A. ein.

b) werden sämtliche durch den Kunden zur Zahlung ausstehenden Rechnungen von ASCENSORES TRESA, S.A. fällig und müssen umgehend bezahlt werden.

c) muss der Kunde ASCENSORES TRESA, S.A. unverzüglich die Originale und Kopien sämtlicher Dokumente, Handbücher, Schilder und sonstiger Materialien, die ASCENSORES TRESA, S.A. dem Kunden bereitgestellt hat, zurückgeben.

d) ist der Kunde nicht berechtigt, aufgrund der Beendigung dieses Vertragsverhältnisses Schadensersatz wegen des Verlusts gegenwärtiger oder zukünftiger Erträge für bereits getätigte oder geplante Verkäufe oder Lieferungen oder für getätigte Investitionen oder für Verpflichtungen, die in Bezug auf diese Verkäufe oder Lieferungen oder aufgrund der Gründung, Entwicklung oder Bedürfnisse eines Unternehmens übernommen wurden, zu verlangen.

Bedingung 11 Haftungsbeschränkung

11.1 Vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen beschränkt sich die Haftung von ASCENSORES TRESA, S.A. ausdrücklich auf die Bestimmungen in Absatz 6.2 in Bezug auf die Ansprüche, sodass ASCENSORES TRESA, S.A. in Bezug auf die gelieferte Ware niemals für

(zusätzliche) Schäden, einschließlich indirekter Schäden, haftet und nicht verpflichtet ist, für Schäden, die durch die Unterbrechung des Geschäftsbetriebs entstanden sind, für entgangenen Gewinn, für Schäden aufgrund von persönlichen Unfällen, für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden oder sonstige Schäden jeglicher Art zu zahlen.

11.2 Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 11.1 ist die Haftung gegenüber dem Kunden, gleich aus welchem Grund, auf den Wert begrenzt, der dem Kunden für die von ASCENSORES TRESA, S.A. gelieferten Produkte in Rechnung gestellt wurde, die den Anspruch begründet haben.

11.3 ASCENSORES TRESA, S.A. haftet nicht für Schäden jeglicher Art, die im Zusammenhang mit der Verwendung des gelieferten Produkts entstehen oder weil dieses nicht für den Zweck geeignet ist, für den es vom Kunden verwendet wurde. ASCENSORES TRESA, S.A. übernimmt keine Garantie für die Produkte noch für deren Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck.

11.4 ASCENSORES TRESA, S.A. haftet nicht für Schäden jeglicher Art, die durch Handlungen oder Unterlassungen des Vertragspersonals oder anderer Personen, deren Dienstleistungen vertraglich von ASCENSORES TRESA, S.A. verpflichtet wurden, entstehen.

11.5 Der Kunde hält ASCENSORES TRESA, S.A. gegenüber allen Dritten schadlos, die die Zahlung von Schadensersatz in Bezug auf die Produkte verlangen, die ASCENSORES TRESA, S.A. dem Kunden geliefert hat.

11.6 ASCENSORES TRESA, S.A. haftet nicht für Schäden jeglicher Art, wenn es aufgrund

falscher oder unvollständiger Angaben des Kunden gehandelt hat.

11.7 ASCENSORES TRESA, S.A. lehnt jegliche Haftung für direkte, indirekte, physische oder materielle Schäden aufgrund einer falschen Verwendung der gelieferten Produkte ab.

11.8 ASCENSORES TRESA, S.A. wird nach seinem eigenen unbestreitbaren Ermessen und wann immer es ihm angemessen erscheint, seinen Verpflichtungen zum Austausch mangelhafter Artikel nachkommen.

11.9 ASCENSORES TRESA, S.A. behält sich das Recht vor, die Artikel in seinen Broschüren jederzeit zu ändern.

11.10 Sollte ASCENSORES TRESA, S.A. technische Fachkräfte entsenden, um seine Kunden im Ausland zu unterstützen, erfüllt ASCENSORES TRESA, S.A. die spanischen Sozialversicherungspflichten in Bezug auf diese Arbeiter, wobei der Kunde die Sozialversicherungspflichten oder gleichwertige Pflichten im Zielland erfüllt.

Bedingung 12 Produktgarantie

Sämtliche Produkte haben eine Garantie von zwölf (12) Monaten auf Herstellungs- und Qualitätsmängel, sofern in den Sonderbedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wird.

ASCENSORES TRESA, S.A. garantiert während dieses Zeitraums, beginnend am Datum der Lieferung des Produktes und ohne Unterbrechung, die Qualität des verwendeten Materials sowie die Integrität des Produktes, das Gegenstand dieses Vertrages ist.

Ungeachtet des oben Gesagten muss der Käufer ASCENSORES TRESA, S.A. nachweisbar jeden Mangel innerhalb einer

Frist von zwei (2) Monaten melden, sobald er davon Kenntnis erlangt hat. Andernfalls übernimmt ASCENSORES TRESA, S.A. keinerlei Haftung.

Bedingung 13 Höhere Gewalt

13.1 Sollte ASCENSORES TRESA, S.A. die bestehende Geschäftsbeziehung aufgrund von dauerhafter oder vorübergehender höherer Gewalt nicht führen (oder nicht mehr weiter führen) können, ist es berechtigt, ohne die Verpflichtung, Schadensersatz an die andere Partei zu leisten, das Vertragsverhältnis ganz oder teilweise mittels schriftlicher Mitteilung und ohne gerichtliches Einschreiten zu beenden, unbeschadet seines Rechts, die Zahlung vom Kunden für den bereits von ASCENSORES TRESA, S.A. erfüllten Vertragsteil zu erhalten, bevor sich ein Ereignis höherer Gewalt ereignet, oder die Erfüllung des Vertragsverhältnisses (ab diesem Zeitpunkt) auszusetzen. Im Falle einer Aussetzung hat ASCENSORES TRESA, S.A. das Recht, während des Zeitraums der Aussetzung den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen.

13.2 „Höhere Gewalt“ umfasst sämtliche Umstände, die dazu führen, dass ASCENSORES TRESA, S.A. vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen, zum Beispiel Regierungshandlungen, Streik sowie sämtliche Umstände ähnlicher Natur, die in vernünftiger Weise verhindern, von ASCENSORES TRESA, S.A. zu verlangen (weiterhin zu verlangen), seine Verpflichtungen gegenüber dem Kunden zu erfüllen (weiterhin zu erfüllen).

Bedingung 14 Geistiges Eigentum, Urheberrecht und Geheimhaltung

14.1 Unter keinen Umständen darf der Kunde Angaben zu Marken, Handelsnamen,

Patenten oder sonstigen Rechten an den von ASCENSORES TRESA, S.A. gelieferten Waren, einschließlich der Angaben zu den vorbehaltenen und vertraulichen Eigenschaften der gelieferten Waren, entfernen oder abändern oder die Produkte oder Teile davon ändern oder kopieren.

14.2 ASCENSORES TRESA, S.A. übernimmt keine Haftung für Verletzungen geistiger oder gewerblicher Eigentumsrechte von Dritten, die sich infolge von Änderungen an den gelieferten Produkten ohne die Zustimmung von ASCENSORES TRESA, S.A. ergeben haben.

14.3 Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Dokumente und/oder Informationen, die er von ASCENSORES TRESA, S.A. auf direkte oder indirekte Weise ab dem Zeitpunkt der ersten Kontaktaufnahme durch ASCENSORES TRESA, S.A. bis zur Vertragsabwicklung sowie im Anschluss daran erhält, streng vertraulich zu halten.

14.4 Jeglicher Verstoß gegen diese Bedingungen ermächtigt ASCENSORES TRESA, S.A. dazu, das Vertragsverhältnis wegen Nichterfüllung aufzulösen. Ebenso ist der Kunde bei Nichteinhaltung seiner nachvertraglichen

Geheimhaltungsverpflichtung oder vor Vertragsabschluss zur Zahlung eines Betrages von 30.000 Euro im Rahmen einer ausdrücklichen Vertragsstrafe an ASCENSORES TRESA, S.A. verpflichtet.

14.5 Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass ASCENSORES TRESA, S.A. die Produkte, die die Kaufgegenstände darstellen, unter einer Eigenmarke vermarkten darf, unbeschadet der geistigen Eigentumsrechte oder Urheberrechte, die in diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen enthalten sind, und ohne eine

Verminderung der durch ASCENSORES TRESA, S.A. zugesicherten Qualität.

Bedingung 15 Lieferfristen

Die Lieferfristen der Waren werden in den Sonderbedingungen festgelegt. Ungeachtet des oben Gesagten beginnen die Lieferfristen im Allgemeinen mit dem Datum der Bestätigung des Eingangs des Plans und der Auftragsdaten durch ASCENSORES TRESA, S.A. ASCENSORES TRESA, S.A. teilt dem Kunden nachweisbar das Datum mit, an dem die Ware versandbereit ist, oder das Datum, an dem sie an die von ihm angegebene Adresse gesendet wurde.

Bedingung 16 Anwendbares Recht / Streitigkeiten

19.1 Für jegliche Rechtsstreitigkeiten und/oder Unstimmigkeiten zwischen ASCENSORES TRESA, S.A. und dem Kunden unterwerfen sie sich unter ausdrücklichem Verzicht auf ihre eigenen Gerichtsstände und Gesetze, die gegebenenfalls anwendbar sind, der Gerichtsbarkeit und der Zuständigkeit der Gerichte der Stadt Oviedo sowie der ausschließlichen Anwendung des spanischen Rechts.

Bedingung 17 Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen erfolgen auf jegliche Weise, die ausreicht, um den korrekten Empfang nachzuweisen, d.h. (unter anderem) mittels E-Mail, Fax, Einschreiben usw.

Bedingung 18 Verzichtserklärung

Der Verzicht seitens ASCENSORES TRESA, S.A., vom Kunden die Erfüllung etwaiger Verpflichtungen zu verlangen, die nicht erfüllt wurden, darf unter keinen Umständen als Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen für

ASCENSORES TRESA, S.A.

andere zukünftige Verstöße verstanden werden.

Bedingung 19 Datenschutz

Der Kunde muss den strengen Bestimmungen des Organgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten sowie der jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Regelung sowie den Ausführungsvorschriften in Bezug auf ASCENSORES TRESA, S.A. nachkommen.